

## **Krebsregister Baden-Württemberg: Ab 1. Oktober 2011 Meldepflicht für alle niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 4 Abs. 1 Landeskrebsregistergesetz (LKrebsRG) sind Ärzte und Zahnärzte verpflichtet, Krebserkrankungen an das Krebsregister Baden-Württemberg zu melden. Seit Januar 2009 gilt dies für Ärzte an Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkten in Baden-Württemberg; alle ab diesem Datum neu diagnostizierten Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien sind an das Krebsregister zu melden. Seit dem 1. Juli 2011 gilt dies auch für Ärzte und Zahnärzte an Krankenhäusern, die nicht einem Tumorzentrum oder Onkologischen Schwerpunkt angeschlossen sind, sowie alle pathologischen Einrichtungen. Die letzte Ausbaustufe des Krebsregisters beginnt am **1. Oktober 2011**. Ab diesem Zeitpunkt werden **alle niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte** in die Meldepflicht mit einbezogen.

### **Wer ist von der Meldepflicht tatsächlich betroffen?**

Meldepflichtig sind Sie nur, wenn, Sie eine Krebserkrankung diagnostizieren, behandeln oder Kontrolluntersuchungen durchführen.

Die Meldepflicht besteht für Erstdiagnosen mit Diagnosedatum ab dem 1. Oktober 2011. Die Meldepflicht besteht außerdem für Therapie und Verlauf von Erkrankungen mit Erstdiagnosedatum ab dem 1. Januar 2009 für ab dem 1. Oktober 2011 durchgeführte Therapien und Verlaufsdaten. Bei Letzteren muss zur eindeutigen Identifizierung des Falles mit der Therapie- bzw. Verlaufsmeldung eine Diagnosemeldung mit dem Erstdiagnosedatum an das Krebsregister übermittelt werden. Bei Diagnosen vor dem 01.01.2009 kann freiwillig gemeldet werden, diese Meldungen erhalten allerdings keine Aufwandsentschädigung.

**Ärzte, die im Rahmen der Erhebung einer Anamnese von einer Krebserkrankung des betreffenden Patienten erfahren, aber nicht selbst in die Behandlung oder Nachsorge der Krebserkrankung eingebunden sind, müssen nicht melden.**  
**Hausärzte, die Patienten mit einer Krebserkrankung betreuen, jedoch keine Diagnostik oder Therapie in Bezug auf die Krebserkrankung durchführen, müssen ebenfalls nicht melden.**

### **Widerspruchsrecht des Patienten**

Der Patient muss der Meldung nicht zustimmen und muss daher auch keine Einverständniserklärung unterzeichnen, er hat jedoch ein **Widerspruchsrecht**. Damit der Patient von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann, muss er von dem jeweiligen Arzt im Vorfeld über diese Meldung und sein Recht auf Widerspruch informiert werden. Diesen Vorgang kann er an Mitarbeiter delegieren. In jedem Fall ist die erfolgte **Patienteninformation** zu **dokumentieren**.

Zur Arbeitserleichterung steht für die Patienteninformation ein **Informationsblatt** zur Verfügung, das dem Patienten auszuhändigen ist (siehe Anlage zu diesem Schreiben oder Internetseiten des Krebsregisters). Es wurde mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich Inhalt und Wortwahl abgestimmt und darf deshalb inhaltlich nicht verändert werden; ergänzende Angaben zur Arztpraxis sind selbstverständlich möglich. Der Arzt sollte für Rückfragen zur Verfügung stehen. Auf jeden Fall stehen die Mitarbeiter des Krebsregisters jederzeit gerne für Patientenrückfragen bereit, und auf sie kann im Bedarfsfall verwiesen werden.

**Legt ein Patient schriftlich Widerspruch ein**, muss dieser vom betreffenden Arzt dokumentiert und ans Krebsregister weitergeleitet werden. Der Arzt hat dann die Meldung an das Krebsregister zu unterlassen und gegebenenfalls die Löschung bereits gemeldeter Daten bei der Vertrauensstelle zu veranlassen. Nach Rückmeldung an den Arzt über die erfolgte Löschung ist der Patient hierüber zu unterrichten.

### Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtige Diagnosen sind alle bösartigen primären Neubildungen und ihre Frühstadien sowie gutartige Neubildungen des Gehirns. Die Liste der verpflichtend zu dokumentierenden ICD-Diagnosen finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Ausgenommen sind die ICD-10-Schlüssel C77-C79, weil es sich dabei um sekundäre Neubildungen (d.h. Metastasen) und nicht um den zu dokumentierenden Primärtumor handelt. Frühstadien werden in Krebsregistern dokumentiert, weil sie häufig im Rahmen von Früherkennungsmaßnahmen gefunden werden und daher einen wichtigen Aspekt der onkologischen Versorgung abbilden.

ICD-10	Beschreibung	Erläuterung	Meldung
C00.0 - C96.9	Bösartige Neubildungen (mit Ausnahme von C77-C79, sekundäre Neubildungen)	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /3 der ICD-O-3*	Alle
D00.0 - D09.9	In-situ-Neubildungen	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /2 der ICD-O-3*	Alle
D37 - D48	Alle Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens [Tumoren fraglicher Dignität, Borderline Malignität, niedriges Malignitätspotential, unsicheres Verhalten (semimaligne, potentiell maligne)]	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /1 der ICD-O-3*	Alle
D18.02, D18.18, D19.7, D21.0, D32.0 - D33.9, D35.2 - D35.4	Alle gutartigen Tumoren des ZNS (Meningen, Gehirn, Rückenmark)	ZNS-Tumoren mit dem biologischen Verhaltenskode /0 (gutartig)	Alle Tumoren mit Lokalisation ZNS (ICD-O-3*: C70, C71, C72, C75.1-3)

\* ICD-O-3 = Internationale Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie Version 3

Gutartige Tumoren des Gehirns werden einbezogen, weil sie häufig vergleichbar zu malignen Tumoren behandelt und bewertet werden.

### Aufwandsentschädigung

Für jede Meldung wird eine sog. „Aufwandsentschädigung“ erstattet. Diese wird pro Melder kumuliert und von der Vertrauensstelle des Registers voraussichtlich quartalsweise ausbezahlt. Sie ist für die verschiedenen Meldungsarten unterschiedlich und in der folgenden Tabelle dargestellt.

Meldungsart	Aufwandsentschädigung	Qualitätsbonus
Diagnosemeldung	2,00 Euro	1,00 Euro
Therapiemeldung	1,00 Euro	
Verlaufsmeldung	1,00 Euro	1,00 Euro
abschließende Verlaufsmeldung	1,00 Euro	

Ein zusätzlicher Qualitätsbonus wird in folgenden Fällen ausgezahlt:

Diagnosemeldungen mit einer spezifischen Histologie nach ICD-O (außer bei 8000, 8001, 8010).  
Meldungsübermittlung von Verlaufsmeldungen innerhalb von 4 Monaten nach Untersuchungsdatum und Angabe eines spezifischen Tumorgeschehens (alle außer X und E) oder ein vollständiger TNM oder eine neue und erstmals aufgetretene Metastase.

### Wie erfolgt eine Meldung?

Das LKrebsRG sieht eine elektronische Datenübermittlung vor. Hierfür steht ein internetbasiertes Melderportal zur Verfügung. Eine Kurzanleitung finden Sie im Anhang.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.krebsregister-bw.de](http://www.krebsregister-bw.de). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. So können Sie uns erreichen:

Vertrauensstelle

Tel: 0721 825-79000 E-Mail: [vs@drv-bw.de](mailto:vs@drv-bw.de)



Klinische Landesregisterstelle Tel: 0711 25777-70 E-Mail: [info@klr-krbw.de](mailto:info@klr-krbw.de)  
Epidemiologisches Krebsregister Tel: 06221 42-4220 E-Mail: [ekr-bw@dkfz.de](mailto:ekr-bw@dkfz.de)

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Nikolaus Becker  
Sprecher des Krebsregisters Baden-Württemberg

Anlage: Kurzanleitung

# Die ersten Schritte

## Vorbereitung Ihrer EDV-Umgebung

Meldungen an das Krebsregister Baden-Württemberg (KRBW) erfolgen ausschließlich auf elektronischem Weg. Bereits vorhandene Informationen in einem Abrechnungssystem können genutzt werden. Bei Praxisinformationssystemen erfolgt dies durch Selektion und Einlesen von Daten aus der Abrechnungsdatei. Wollen oder können Sie nicht auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen, besteht die Möglichkeit, diese über eine Online-Erfassung im Melderportal des Krebsregisters manuell einzugeben.

## Technische Voraussetzungen

Exportierte oder manuell eingegebene Daten werden über das sogenannte Melderportal an das KRBW übermittelt. Hierbei handelt es sich um eine Web-Anwendung, die vom KRBW zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist ein aktueller Browser, Zugang zum Internet und die jeweils aktuellste Java-Laufzeitumgebung (ab Version 1.6.15) auf Ihrem PC.

Browser:

- o Firefox ab Version 3
- o Internet Explorer ab Version 7
- o Chrome ab Version 5
- o Safari ab Version 4
- o Opera ab Version 10

In Ihrem Browser müssen folgende Funktionalitäten aktiviert sein:

- o JavaScript
- o Cookies
- o Java

## Beantragung einer Melder-ID

Die Meldung von Daten ist nur registrierten Benutzern möglich. Bitte beantragen Sie zunächst bei der Vertrauensstelle online einen Zugang über das Melderportal ( [https://www.krbw.de/Portal.BW\\_VS/faces/pages/login.xhtml](https://www.krbw.de/Portal.BW_VS/faces/pages/login.xhtml) )



LOGIN  Krebsregister.BW

Willkommen beim Krebsregister Baden-Württemberg  
MELDERPORTAL

**Anmelden**

E-Mail-Adresse:

Passwort:

[Passwort vergessen](#) [Anmelden](#)

**Zugang beantragen**

1. Ich möchte Zugangsdaten beantragen: [Zugangsdaten beantragen](#)

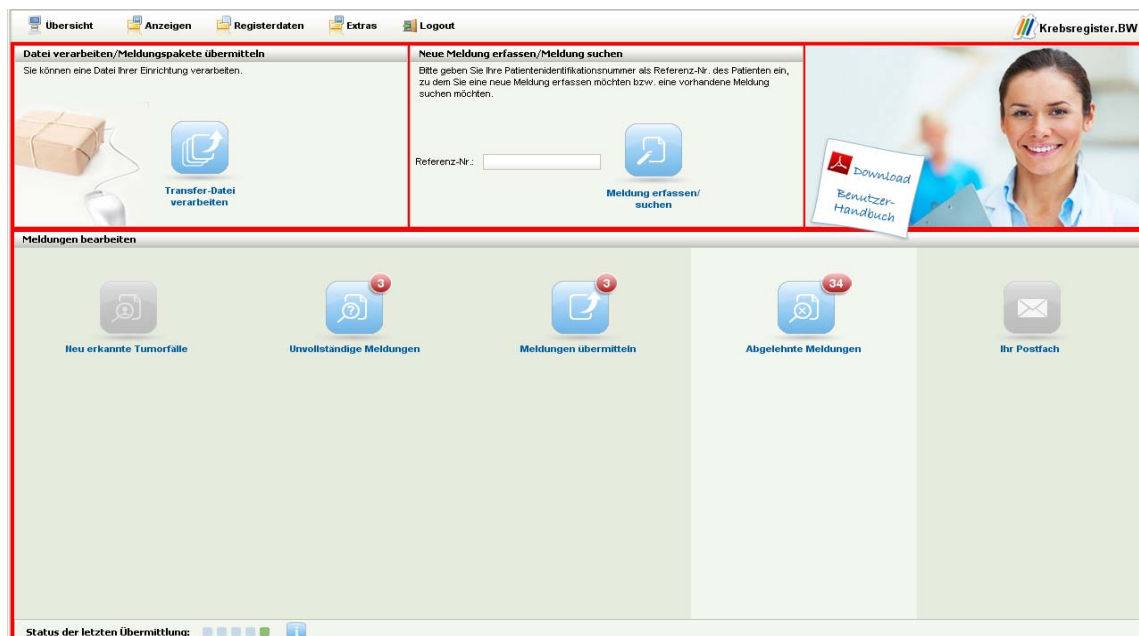
2. Ich möchte einen Benutzerzugang einrichten: [Benutzer einrichten](#)

Dies sind die erforderlichen Schritte:

- 1) Zugang / Melder ID beantragen: Zugangsdaten beantragen |
- 2) Auf dem Postweg erhalten Sie Ihre **Melder ID**, per Mail einen einmaligen **Authentifizierungscode** von der Vertrauensstelle. Ebenfalls erhalten sie per Mail einen **PIN** der Klinischen Landesregisterstelle.
- 3) Mit der **Melder ID** kann ein Login selbstständig eingerichtet werden: Benutzer einrichten  
Geben Sie die geforderten Daten ein und richten Sie sich ein **persönliches Passwort** (min. 8 Zeichen) ein. Zusammen mit dem **Authentifizierungscode** werden Sie als geprüfter Melder erkannt.
- 4) Sie erhalten per Mail einen einmaligen **Aktivierungscode**. Folgen Sie nun den Anweisungen in dieser Mail.
- 5) Beim ersten Login (E-Mail Adresse, Passwort) muss der **Aktivierungscode** eingegeben werden. Desweiteren müssen Sie die **PIN** eingeben, die Sie per Mail erhalten haben, um so Zugriff auf die Erfassungsanwendung und das Rückmeldemodul zu erhalten.

### Die ersten Meldungen – Erfassungsmodul

Nach diesen einmalig durchzuführenden Schritten (Herstellung der technischen Voraussetzungen und Anmeldung bei der Vertrauensstelle) und der bei allen zu meldenden Patienten erfolgten Patienteninformation kann es losgehen. Nach erfolgreicher Anmeldung wird Ihnen die Übersichtsseite angezeigt. Nun können Sie über den Button „Transfer Datei verarbeiten“ Ihre Abrechnungsdatei auf relevante Daten durchsuchen lassen oder die Meldungen komplett neu erfassen. Diese Möglichkeit können Sie über die Funktion „Meldungen erfassen/suchen“ nutzen.



Eine selbsterklärende Bedienungsoberfläche und einfache Erfassungsmasken unterstützen den Melder bei der Dateneingabe.

Ausführliche Hilfestellung bietet das **Handbuch**, welches im Melderportal sowie im Downloadbereich unter [www.krebsregister-bw.de/Service.438.0.html](http://www.krebsregister-bw.de/Service.438.0.html) hinterlegt ist.